

### „Die unkorrekte Äußerung“

Das Bundesland Berlin erlässt im März 2010 ein Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes. Der neue § 1a des Gesetzes lautet:

*„Der Berliner Senat kann Verlegern und Redakteuren die Ausübung ihres Berufes untersagen, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Äußerungen tätigen, die gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerichtet sind. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Bekundungen faschistischen, rassistischen oder staatsabträglichen Inhalt haben.“*

Der Redakteur R des Magazins M behauptet in einem Artikel, Adolf Hitler sei im Vergleich zu Stalin eine geradezu harmlose Figur der Weltgeschichte gewesen. Außerdem habe Hitler beachtliche Erfolge in der Wirtschaftspolitik erzielt.

Der Berliner Senat erlässt daraufhin ein einjähriges Berufsverbot gegen R.

R klagt vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Berlin gegen das Berufsverbot. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der neue § 1a des Landespressegesetzes verfassungswidrig ist. Es setzt das Verfahren aus und legt die Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.



**Frage:** Wie wird das oberste deutsche Gericht entscheiden?